

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juli 1977

Nummer 52

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7817	20. 6. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der Dorferneuerung	701

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 33 v. 16. 6. 1977	708
	Nr. 34 v. 27. 6. 1977	708

I.

7817

Richtlinien für die Förderung der Dorferneuerung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten
v. 20. 6. 1977 – III B 3 – 228 – 27227

Das öffentliche Investitionsprogramm zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge (Programm für Zukunftsinvestitionen) sieht vor, durch Modernisierung der öffentlichen Infrastruktur die Wachstumsbedingungen zu verbessern und damit einen Beitrag zur Wiedergewinnung und Sicherung eines hohen Beschäftigungsstandes zu leisten und die Umweltbedingungen zu verbessern.

Für den im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen durchzuführenden Teilbereich Dorferneuerung gelten die nachstehenden Richtlinien:

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Die Maßnahmen der Dorferneuerung im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen werden nach den Regelungen des Artikels 91a GG und des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG) vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1971 (BGBl. I S. 2140), in einem Sonderrahmenplan durchgeführt.
 - 1.2 Eine kumulative Förderung von Vorhaben, die aus anderen Teilen des Programms für Zukunftsinvestitionen oder aus dem allgemeinen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gefördert werden, kommt nicht in Betracht, soweit sie nicht nach diesen Richtlinien zugelassen ist.
 - 1.3 Nach diesen Richtlinien können Mittel auch alternativ nicht bereitgestellt werden für Vorhaben, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 sowie des § 3 StBauFG erfüllen und die im Rahmen des Programmteils „Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und Gemeinden“ nach dem RdErl. d. Innenministers v. 14. 4. 1977 (n.v.) – III C 3 – 33.32.50 – 10655/77 förderungsfähig sind.
 - 1.4 Doppelförderung ist in jedem Falle unzulässig.
- 2 Verwendungszweck
 - 2.1 Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur in Gemeinden und Ortsteilen von Gemeinden, vornehmlich in solchen, in denen eine Gestaltungssatzung nach § 103 BauO NW vorliegt oder die beabsichtigen, an den Wettbewerben „Unser Dorf soll schöner werden“ und „Bürger, es geht um Deine Gemeinde“ teilzunehmen oder teilgenommen haben.
 - 2.2 Im Rahmen der Dorferneuerung können gefördert werden:
 - 2.21 Erhaltung und Gestaltung landwirtschaftlicher und ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter (z.B. Wiederherstellung ursprünglicher Fassaden und anderer baulicher Gestaltungselemente an Einzelobjekten oder Ensembles),
 - 2.22 kleinere bauliche Maßnahmen, die zur Neugestaltung des Ortsbildes beitragen (z.B. Dorfplätze, Dorfteiche, Brunnen, Stützmauern, Grünanlagen, Eingrünungen),
 - 2.23 Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse,
 - 2.24 Erschließungsmaßnahmen mit Ausnahme der Erschließung von Neubaugebieten,
 - 2.25 Modernisierung und Instandsetzung von landwirtschaftlichen und ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden durch
 - 2.251 Aus- und Umbau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und
 - 2.252 Aus- und Umbau von Gemeinschaftsanlagen (z.B. Anlagen, die von mehreren Landwirten oder Bürgern genutzt werden),
 - 2.26 Erwerb zum Zwecke des Abbruchs und Abbruch von Gebäuden im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Nummern 2.21 bis 2.25 und
 - 2.27 die für die Maßnahmen der Dorferneuerung noch zu erstellenden Planunterlagen; ausgenommen sind Bauleitpläne.
- 3 Förderungsvoraussetzungen
 - 3.1 Maßnahmen der Dorferneuerung werden nur in solchen Gemeinden und Ortsteilen gefördert, deren Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft wesentlich geprägt ist.
 - 3.2 Die Dorferneuerungsmaßnahmen müssen neben den Allgemeinen Grundsätzen in § 2 GemAgrG auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Rechnung tragen.
 - 3.3 Die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Vorplanung sind zu berücksichtigen.
 - 3.4 Die Förderung der Dorferneuerung setzt voraus, daß die Maßnahmen auf der Grundlage eines Planes durchgeführt werden und Bestandteil einer umfassenden Dorferneuerung sind. Pläne im Sinne dieser Richtlinien sind:
 - 3.41 Bauleitpläne,
 - 3.42 in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41 FlurbG), wenn die Maßnahmen in ihm dargestellt sind,
 - 3.43 sonstige Pläne, die die Gemeinde beschlossen bzw. denen sie zugestimmt hat (z.B. Vorschläge der agrarstrukturellen Vorplanung, Gestaltungssatzungen nach § 103 BauO NW, Gestaltungspläne, Grünordnungspläne).
 - 3.5 Empfänger der Mittel zur Förderung der Dorferneuerung (Zuwendungsempfänger) können sein:
 - 3.51 Gemeinden,
 - 3.52 natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften,
 - 3.53 Teilnehmergeinschaften nach dem FlurbG.
- 4 Art und Höhe der Förderung
 - 4.1 Für die Maßnahmen nach Nummer 2.2 können unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers Zuschüsse als Anteilsfinanzierung gewährt werden, und zwar
 - 4.11 für Maßnahmen nach Nummern 2.21 und 2.22, soweit sie von öffentlichen Trägern durchgeführt werden, bis zur Höhe von 15000,- DM, soweit sie von privaten Trägern durchgeführt werden, bis zur Höhe von 30 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 15000,- DM.
 - 4.12 für Maßnahmen nach Nummern 2.23 und 2.24 bis zur Höhe von 90 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben,
 - 4.13 für Maßnahmen nach Nummer 2.251, die nach den Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft, RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBl. NW. 7861), den Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben, RdErl. v. 12. 1. 1976 (SMBl. NW. 7861), den Richtlinien für die Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten, RdErl. v. 15. 1. 1976 (SMBl. NW. 7861) und den Richtlinien für die Förderung der stufenweisen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe (Aufstiegshilfe), RdErl. v. 13. 7. 1976 (SMBl. NW. 7861), sowie den Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung, RdErl. v. 16. 2. 1976 (SMBl. NW. 78141), nicht gefördert werden, bis zur Höhe von 15 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 10000,- DM,
 - 4.14 für Maßnahmen nach Nummer 2.252 bis zur Höhe von 15 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 15000,- DM je Maßnahme,
 - 4.15 für Maßnahmen nach Nummer 2.26 bis zur Höhe von 90 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben abzüglich des Verwertungswertes,
 - 4.16 für die Ausarbeitung des Planes (Nummern 2.27 und 3.43) durch Dritte bis zur Höhe von 60 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 20000,- DM.
 - 4.17 Die Bewilligungsbehörde (Nummer 6.1) kann bei Maßnahmen nach Nummern 2.21 und 2.22 in besonders gelagerten Fällen (z.B. Bauten von kulturhisto-

- rischem Wert) abweichend von Nummer 4.11 auch privaten Trägern einen Zuschuß von mehr als 30 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben, jedoch nicht mehr als 15 000,- DM bewilligen.
- 4.18 Ein Zuschuß nach Nummer 4.16 kann nur gewährt werden, wenn die Maßnahmen nach dem Plan (Nummer 3.4) ganz oder teilweise mit Förderungsmitteln nach diesen Richtlinien verwirklicht werden.
- 4.19 Ein Zuschuß darf nur gewährt werden, wenn er mindestens 500,- DM beträgt (Bagatellgrenze).
- 4.2 Die Mehrwertsteuer zählt nur dann zu den förderungsfähigen Ausgaben, wenn der Zuwendungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vornehmen kann.
- 4.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 5 Fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung
- 5.1 Fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung im Sinne der Nr. 7.1 der Vorl. VV zu § 44 LHO (Nr. 1 Vorl. VV zu § 44 LHO - Gemeinden) ist das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen.
- 6 Antragsverfahren
- 6.1 Die Zuschüsse sind bei dem Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Windthorststr. 66, 4400 Münster (Bewilligungsbehörde) nach Muster der Anlage 1 zu beantragen.
Gemeinden und Teilnehmergemeinschaften nach dem FlurbG richten den Antrag unmittelbar, sonstige Antragsteller über die Gemeinde an die Bewilligungsbehörde.
- 6.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 6.21 Bei Vorhaben von Gemeinden:
der Plan (Nummer 3.4), ggf. ein Auszug,
ein Kostenanschlag,
ein Finanzierungsplan.
- 6.22 Bei Vorhaben von natürlichen und juristischen Personen und Personengemeinschaften:
die Planungsunterlagen,
ein Kostenanschlag,
ein Finanzierungsplan,
eine Bestätigung der Gemeinde, daß das Vorhaben im Rahmen eines Planes (Nummer 3.4) durchgeführt werden soll.
- 6.23 Bei Vorhaben von Teilnehmergemeinschaften nach dem FlurbG:
die Planungsunterlagen, ggf. ein Auszug,
ein Kostenanschlag,
ein Finanzierungsplan,
eine Stellungnahme des Amtes für Agrarordnung.
- 7 Bewilligungsverfahren
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid entsprechend dem Muster der Anlage 2. Außer dem Antragsteller erhalten der Kreis und die Gemeinde - soweit diese nicht selbst Antragstellerin ist - je eine Ausfertigung.
- 7.2 Vor ihrer Entscheidung soll die Bewilligungsbehörde die nachstehenden Stellen anhören:
den Kreis,
die Gemeinde,
den Landeskonservator bei Maßnahmen nach Nummern 2.21 und 2.22 sowie ggf. nach Nummern 2.25 und 2.26.
Je nach Art und Umfang der Maßnahmen kann die Bewilligungsbehörde ganz oder teilweise von der Anhörung absehen.
Das Ergebnis der Anhörung des Landeskonservators ist dem Regierungspräsidenten mitzuteilen.
- 8 Auszahlung der Zuschüsse
- 8.1 Die Bewilligungsbehörde veranlaßt die Auszahlung der Zuschüsse auf schriftliche Anforderung des Zuwendungsempfängers entsprechend dem Fortgang der Arbeiten. Ein Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 10 v.H. darf erst nach Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises (Nummer 9) ausbezahlt werden.
- 8.2 Die Zuschüsse dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
Gemeinden und Teilnehmergemeinschaften nach dem FlurbG haben bei der Anforderung von Zuschüssen zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt sind. Bei sonstigen Antragstellern ist der Anforderung eine entsprechende Erklärung der Gemeinde beizufügen.
Stellt sich ein Abruf nachträglich als überhöht heraus, hat der Zuwendungsempfänger den Zuschuß unverzüglich zurückzuzahlen. Geschieht dies nicht innerhalb eines Monats nach Gutschrift auf dem Konto des Zuwendungsempfängers, so sind verfrüht abgerufene Zuschüsse vom Tag der Gutschrift bis zu ihrer Verwendung oder Rückzahlung mit 2 v.H. p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Bis zum Beginn der Verzinsung aufgelaufene Habenzinsen sind ebenfalls abzuführen.
- 9 Nachweis der Verwendung
- 9.1 Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde einen Nachweis über die Verwendung der bewilligten und ausgezahlten Zuschüsse (Gesamtverwendungsnachweis) vorzulegen. Umfaßt der Förderungszeitraum mehrere Haushaltsjahre, so ist innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf jedes Haushaltsjahres bis zur Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises ein Zwischennachweis vorzulegen.
- 9.2 Der Gesamtverwendungsnachweis und der Zwischennachweis sind nach dem Muster der Anlagen 2 bzw. 3 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorl. VV zu § 44 BHO - Z Bau - (MinBtFin. 1971, S. 326) zu erstellen.
- 9.3 Für den Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger alle Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) aufzubewahren. Aus den Belegen müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- 10 Prüfungsrecht
- 10.1 Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Bewilligung, Abrechnung und Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
- 11 Schlußbestimmungen
- 11.1 Für die Bewilligung, Verwendung und Abrechnung der Zuwendung gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV - LHO) bzw. die vorläufigen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Landes gem. § 44 LHO an Gemeinden und Gemeindeverbände (Vorl. VV zu § 44 - Gemeinden) und die zugehörigen Erlasse.
- 11.2 Dieser RdErl., der im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Kultusminister und - soweit erforderlich - mit dem Landesrechnungshof ergeht, tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

....., den 19.....
 (Antragsteller) (Anschrift) (Datum)

An das
 Landesamt für Agrarordnung
 Nordrhein-Westfalen
 Windthorststr. 68
 4400 Münster/Westf.

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
 für Maßnahmen der Dorferneuerung**

Ich – wir beantrage(n) Zuschüsse für die Durchführung von Maßnahmen der Dorferneuerung in

.....
 (Gemeinde, Ortsteil)

Ich – wir beabsichtige(n) folgende Maßnahmen durchzuführen:

Maßnahme	Kosten gemäß Kostenanschlag netto DM	Mehrwert- steuer DM	Gesamt- betrag DM
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Für die Maßnahme(n) Nr. kann ich – können wir – keinen Vorsteuerabzug vornehmen.

Ich – wir versichere – versichern, daß ich – wir

- alle Angaben nach bestem Wissen gemacht habe(n)
- mit den Maßnahmen nicht begonnen habe(n) und vor der Bewilligung der Zuschüsse nicht beginnen werde(n)
- keinen weiteren Förderungsantrag für die Maßnahmen gestellt habe(n).

Die Richtlinien für die Förderung der Dorferneuerung und die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze bzw. Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden sind mir – uns bekannt und werden von mir – uns anerkannt.

Mir – uns ist insbesondere bekannt,

- daß die Zuschüsse zurückgefordert werden, wenn sich herausstellt, daß ich – wir unzutreffende Angaben gemacht habe(n),
wenn die Zuschüsse nicht dem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet werden,
- daß ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht.

Mir – uns ist außerdem bekannt, daß die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventionengesetzes vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74) sind.

Anlagen: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Planungsunterlagen
- ☐ Kostenanschlag
- ☐ Finanzierungsplan
- ☐ Bestätigung der Gemeinde
- ☐ Stellungnahme des Amtes für Agrarordnung.

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen

4400 Münster, den 19....
Windthorststr. 66

.....
.....
.....

Zuwendungsbescheid

Aufgrund Ihres Antrages vom und der mir vorliegenden Unterlagen werden Ihnen nach Maßgabe der Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung der Dorferneuerung, RdErl. v. 20. 6. 1977 (SMBL. NW. 7817), im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung folgende Zuschüsse zu den zuschufähigen Ausgaben in Höhe von DM bewilligt.

Der von Ihnen mit Datum vom vorgelegte Finanzierungsplan ist verbindlich.

Landeshaushaltsmittel

für	 DM
für	 DM
für	 DM
für	 DM
für	 DM
für	 DM
Zuschüsse insgesamt:	<u>..... DM</u>

Von den Zuschüssen entfallen auf

a) Haushaltsmittel des laufenden Jahres	 DM
b) verfügbare Verpflichtungsermächtigungen	 DM

Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Landesmittel voraussichtlich wie folgt gezahlt:

im Haushaltsjahr 19.....	 DM
im Haushaltsjahr 19.....	 DM
im Haushaltsjahr 19.....	 DM
im Haushaltsjahr 19.....	 DM

Diese Bewilligung gilt bis zum

Allgemeine Bedingungen und Auflagen

1. Die bewilligten Zuschüsse sind zweckgebunden und unverzüglich für die im Antrag genannte(n) Maßnahme(n) zu verwenden.
2. Widerruf der Bewilligung, Rückforderung der Zuschüsse und der Wertausgleich richten sich nach den Ihnen bekannten Richtlinien für die Förderung der Dorferneuerung und den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen bzw. den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen – Gemeinden.
3. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt auf schriftliche Anforderung des Zuwendungsempfängers. Die Zuschüsse dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen deswendungszwecks benötigt werden.
Der Zahlungsanforderung ist eine entsprechende Erklärung der Gemeinde – der Teilnehmergemeinschaft – beizufügen.

4. Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß der Maßnahme bitte ich mir einen Gesamtverwendungsnachweis nach Nummer 9.1 der Richtlinien für die Förderung der Dorferneuerung vorzulegen. Umfaßt der Förderungszeitraum mehrere Haushaltsjahre, so ist innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf jedes Haushaltsjahres bis zur Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises ein Zwischennachweis vorzulegen.
5. Die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung – Anlage zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze) bzw. die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden) sind Bestandteil dieses Bescheides und in der Anlage beigelegt.

Besondere Bedingungen und Auflagen

.....

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich mit den vorstehenden Bedingungen einverstanden erklärt haben. Geht Ihre Erklärung bis zum nicht bei mir ein, behalte ich mir vor, die Bewilligung zu widerrufen.

(Bitte abtrennen und zurücksenden)

....., den 19.....
 (Name) (Anschrift) (Datum)

An das
 Landesamt für Agrarordnung
 Nordrhein-Westfalen
 Windthorststr. 66
 4400 Münster/Westf.

Betr.: Dorferneuerung

Mit den Bedingungen des Zuwendungsbescheides vom Aktenzeichen:
 erkläre ich mich einverstanden.

.....
 (Unterschrift)

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 33 v. 16. 6. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
223	11. 5. 1977	Verordnung über die Blockbeschulung für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis	262
92	31. 5. 1977	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container	262
97	31. 5. 1977	Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	262

– MBl. NW. 1977 S. 708.

Nr. 34 v. 27. 6. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
230	11. 5. 1977	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach – des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlenggebiet	266
77	10. 6. 1977	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Quellfassung Gewinn“ der Gemeinde Langenaubach im Dillkreis	266
92	16. 6. 1977	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung für Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr	267
	31. 5. 1977	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1977	268

– MBl. NW. 1977 S. 708.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.